

# Kirchenrechtsprobleme zwischenkirchlicher Körperschaften

VON HANNS ENGELHARDT

Das zwischenkirchliche Recht<sup>1</sup> läßt sich nach seinem Inhalt einteilen in das Recht der einfachen zwischenkirchlichen Beziehungen und das zwischenkirchliche Organisationsrecht. Einfache zwischenkirchliche Beziehungen liegen vor, wenn eine Kirche mit einer oder mehreren anderen Kirchen oder deren Amtsträgern oder Mitgliedern unmittelbar in Berührung kommt. Zwischenkirchliches Organisationsrecht entsteht, wenn verschiedene Kirchen gemeinsame Institutionen schaffen, die ein gewisses Eigenleben führen, ohne selbst Kirchen zu sein.

Innerhalb des zwischenkirchlichen Organisationsrechts lassen sich wiederum zwei Stufen unterscheiden. Mehrere Kirchen können eine zwischenkirchliche Körperschaft gründen, der sie selbst als Mitglieder angehören. Sie können sich aber auch darauf beschränken, gemeinsame Organe zu errichten, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, ohne eine solche mitgliedschaftsrechtliche Struktur zu besitzen. Isolierte gemeinsame Organe sind nicht häufig; in der Regel stehen sie im Rahmen umfassenderer zwischenkirchlicher Körperschaften. Als historisches Beispiel eines zwischenkirchlichen Organs kann das anglikanisch-preußische Bistum Jerusalem angesehen werden, das die Kirche von England und die preußische evangelische Landeskirche im 19. Jahrhundert errichteten;<sup>2</sup> es erreichte nur eine Lebensdauer von weniger als 50 Jahren. Heute ist von überragender praktischer Bedeutung für den Fortgang der ökumenischen Bewegung die Gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen.<sup>3</sup>

Die allgemeine Tendenz scheint indes dahin zu gehen, zwischenkirchliche Körperschaften zu bilden, denen die beteiligten Kirchen als Mitglieder angehören. Von den Kirchen unterscheiden sie sich zunächst eben dadurch, daß ihre Mitglieder nicht die einzelnen Christen, sondern die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchen sind. Volle kirchliche Gemeinschaft *kann* zwischen ihren Mitgliedern bestehen, sie muß es aber nicht. Schließlich üben die Organe zwischenkirchlicher Körperschaften keine Kirchengewalt aus; sie haben keine Entscheidungsbefugnis in Fragen der Lehre und des mit ihr im Zusammenhang stehenden geistlichen Lebens der Mitgliedskirchen.

## *I. Arten der zwischenkirchlichen Körperschaften*

Innerhalb der zwischenkirchlichen Körperschaften sind zwei Gruppen grundsätzlich zu unterscheiden.

1. Die erste Gruppe wird gebildet durch die Kirchenverbindungen, deren Mitglieder im Regelfall regional getrennt sind und diese regionale Sonderung auch grundsätzlich respektieren. Hierzu gehören vor allem die konfessionellen Weltbünde, wie z. B. die Anglikanische Gemeinschaft oder der Lutherische Weltbund. Ihre Organisation ist sehr unterschiedlich ausgebildet. Jeder von ihnen hat seine eigene Auffassung über das Wesen des Bandes, das seine Mitgliedskirchen umschlingt. Für sie alle gilt, daß ihre Mitgliedskirchen bestimmte Lebensformen und Lehrauffassungen gemeinsam haben, die aus geistlichen Entscheidungen im Lauf der Kirchengeschichte entstanden sind und die sie als wesentlich für das Leben der ganzen Kirche Christi ansehen. Zwischen ihren Mitgliedern kann volle Kirchengemeinschaft bestehen; so ist es ex definitione in der Anglikanischen Gemeinschaft, zu der nur Kirchen gehören, die in kirchlicher Gemeinschaft mit dem Erzstuhl von Canterbury stehen. Dagegen stehen die Mitglieder des Lutherischen Weltbundes, obwohl gleichen Bekenntnisses, untereinander nicht in voller Kirchengemeinschaft.

Innerhalb dieser Gruppe von Kirchenverbindungen besteht eine starke Tendenz, zur Kirche zu werden, mag auch die Kirchenverfassung hinter dieser Entwicklung herhinken. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Geschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist auch heute noch eine zwischenkirchliche Körperschaft, weil ihre Mitglieder keine einzelnen Christen, sondern nur die Gliedkirchen sind und weil ihre Organe keine Kirchengewalt besitzen. Hinsichtlich der materiellen Kirchengemeinschaft zeigt sich aber eine bedeutsame Entwicklung. Als die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg neu gegründet wurde, war keine Einigung über die Gewährung voller Abendmahlsgemeinschaft möglich; das Ergebnis war eine Kompromißformel, die die Abendmahlzulassung in Einzelfällen gewährte.<sup>4</sup> Diese Bestimmung ist bisher nicht ausdrücklich geändert worden. Trotzdem konnte Siegfried Grundmann 1966 feststellen, daß die Evangelische Kirche in Deutschland Kirche sei, und zwar in einem viel höheren Maße, als sie es dogmatisch zu formulieren vermöge.<sup>5</sup>

Kirchenverbindungen dieser Art können, wenn sie ihre praktischen Aufgaben erfüllen, als genügender Ausdruck der Kirche angesehen werden. Denn Kirchen verschiedener Länder bedürfen nicht notwendig einer gemeinsamen Kirchengewalt, um miteinander in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe Christi leben zu können.

2. Eine zweite Gruppe bilden die Kirchenverbindungen, deren Mitglieder in demselben Gebiet leben und arbeiten. Zu ihr gehören die interkonfessionellen

Organisationen von den örtlichen Räten christlicher Kirchen und Gemeinden über die Nationalen Räte christlicher Kirchen bis zum Ökumenischen Rat der Kirchen.

Sie sind zu unterscheiden von zwischenkirchlichen Organisationen einzelner Christen wie etwa dem Christlichen Studentenweltbund. Diese interkonfessionellen Personenverbände vereinigen nur partikuläre Gruppen innerhalb der Kirchen. Sie haben zwar in der Geschichte der ökumenischen Bewegung eine bedeutende Rolle gespielt.<sup>6</sup> Sie bilden jedoch nur eine Durchgangsstufe in der ökumenischen Bewegung, die in ihrem Bereich ihr Recht hat, aber heute schon weitgehend durch die eigentlichen Kirchenverbindungen überlagert ist.<sup>7</sup>

Die konfessionellen Gegensätze sind in dieser Gruppe meist schärfer als in der ersten; sie werden weiter verschärft durch die Konkurrenz der Mitglieder am Ort. Durch diese Gegensätze wird die Tendenz zu materieller Kirchwerdung gehemmt. Andererseits würde die Aufrichtung materieller Kirchengemeinschaft hier auch nicht ausreichen, um von einem befriedigenden Zustand des kirchlichen Miteinander sprechen zu können. John A. T. Robinson hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die kirchliche Glaubwürdigkeit bedroht werden kann, wenn verschiedene Kirchen an demselben Ort behaupten, miteinander in voller Gemeinschaft zu stehen, aber organisatorisch getrennt und im gegenseitigen Wettbewerb bleiben.<sup>8</sup> Deshalb können wir die interkonfessionellen Räte christlicher Kirchen zumindest auf nationaler und lokaler Ebene immer nur als eine Zwischenstation auf dem Wege zur völligeren Einheit der Kirche verstehen.<sup>9</sup> Wenn das für den Ökumenischen Rat der Kirchen nicht in gleichem Maße gilt, dann deshalb, weil er — wenn erst die nationalen und lokalen Räte zu Kirchen geworden sind — in die erste der beiden genannten Gruppen von Kirchenverbindungen übergewechselt und materiell zur Kirche geworden sein wird.

Die interkonfessionellen Kirchenverbindungen bilden heute bereits eine Pyramide, an deren Spitze als umfassendste Organisation der im Jahre 1948 in Amsterdam förmlich gegründete Ökumenische Rat der Kirchen steht. Nach der ursprünglichen Formulierung seiner Verfassung stand er allen Kirchen offen, „die unsern Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen“. Inzwischen ist diese Bestimmung geändert worden und lautet:

„Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“<sup>10</sup>

Die kirchenrechtliche Bedeutung dieser Formel mag noch nicht ganz geklärt sein. Eindeutig ist aber, daß der Ökumenische Rat selbst keine Kirche ist; seine Mitglieder stehen nicht in voller Kirchengemeinschaft, und er besitzt auch keine kirchenregimentlichen Befugnisse gegenüber den Mitgliedskirchen. Er übt aller-

dings kirchliche Funktionen aus. Er führt die Arbeit der ökumenischen Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für Praktisches Christentum fort, fördert gemeinsame Studienarbeit und gemeinsames Vorgehen der Kirchen und dient der Verbreitung ökumenischen Bewußtseins unter den Mitgliedern aller Kirchen.<sup>11</sup>

Dem Ökumenischen Rat der Kirchen entsprechen auf nationaler Ebene die nationalen Räte christlicher Kirchen oder Ökumenischen Räte der verschiedenen Länder, in Deutschland die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland. Sie wurde 1948 gegründet. Die in § 1 ihrer Richtlinien aufgestellte Grundlage entspricht in ihrer Formulierung der Basis des Ökumenischen Rates; ihm gleicht sie auch in ihrem Wesen. Ihre Mitglieder behalten „ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung sowie in der Wahrnehmung ihrer Anliegen. Sie wollen jedoch hierbei auf berechtigte Anliegen der anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft brüderliche Rücksicht nehmen“ (§ 3).

Während nationale Räte christlicher Kirchen in den meisten Ländern bestehen — sei es auch nur in gewissermaßen embryonaler Form wie die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland —, ist die Bildung örtlicher Christenräte noch nicht so weit fortgeschritten. Der Entwicklungsstand ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Die Bundesrepublik erscheint demgegenüber als ein ausgesprochen unterentwickeltes Gebiet. Ein Nachholbedarf besteht in der Bundesrepublik aber offensichtlich nicht nur auf örtlicher Ebene. Die staatliche und kirchliche Struktur der Bundesrepublik begründet vielmehr ein dringendes Bedürfnis für Christenräte auch auf der Ebene der Länder. Im evangelischen Bereich sind die Landeskirchen nach wie vor die maßgeblichen kirchlichen Einheiten. In der römisch-katholischen Kirche liegt das Schwergewicht kirchlicher Kompetenzen unterhalb des Vatikans bei den einzelnen Diözesen. Hinzu kommt, daß das Staatskirchenrecht fast ausschließlich in die Kompetenz der Bundesländer fällt, so daß die gemeinsame Vertretung kirchlicher Anliegen gegenüber dem Staat auf dieser Ebene am ehesten Aussicht auf Erfolg haben kann.

Betrachten wir zum Beispiel die Neuregelung des Übertritts von einer christlichen Kirche zur anderen, um die sich zur Zeit die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg bemüht, so hat zwar die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zu dieser Problematik bereits in einem Rundschreiben vom 21. 12. 1950 Vorschläge gemacht. Wenn diese Vorschläge aber bis heute nicht in nennenswertem Maße in die Rechtswirklichkeit umgesetzt worden sind, so dürfte die Ursache nicht zuletzt darin liegen, daß die Zuständigkeit für die Kirchengesetzgebung bei den Landtagen liegt und daß deshalb die Initiative für eine Rechtsfortbildung jedenfalls in der Praxis von den kirchlichen Landesorganisationen getragen werden muß.

Für die nachfolgende Untersuchung stehen die Kirchenverbindungen dieser zweiten Gruppe im Vordergrund. Das schließt nicht aus, daß die angestellten Erwägungen auch für Kirchenverbindungen der ersten Gruppe von Bedeutung sein können. Zwar ist es für die Struktur von Kirchenverbindungen von wesentlicher Bedeutung, ob zwischen ihren Mitgliedern materielle Kirchengemeinschaft oder doch wenigstens enge Bekenntnisverwandtschaft besteht. Die Bedeutung der Kirchengemeinschaft für das zwischenkirchliche Organisationsrecht darf aber auch nicht überschätzt werden. Wer die kirchliche Wirklichkeit im Auge behält, kann nicht verkennen, daß in den Organisationen unabhängiger Kirchen, die in Kirchengemeinschaft miteinander stehen, gleiche oder ähnliche Probleme auftreten und Lösungen sich anbieten können wie in den Verbindungen auch materiell getrennter Kirchen. Um nur ein Beispiel zu nennen: Zusammensetzung und Verfahren des Anglican Consultative Council<sup>12</sup> werfen ähnliche Fragen auf, wie sie sich uns bei den Räten stellen, in denen bekenntnisverschiedene Kirchen und Gemeinden zusammenarbeiten.

## II. Funktionen

Die Funktionen der Räte christlicher Kirchen beziehen sich einmal auf die Beziehungen ihrer Mitglieder untereinander, aber auch auf ihre gemeinsamen Anliegen nach außen.

1. Die Beziehungen der Mitglieder dieser Räte untereinander umfassen den gesamten Bereich des materiell zwischenkirchlichen Rechts. Das materiell zwischenkirchliche Recht betrifft auf seiner untersten Stufe die Anerkennung der Gültigkeit von Amtshandlungen. Auf der nächsten Stufe steht — mit größeren Schwierigkeiten verbunden — die Frage, ob und unter welchen Umständen Spendung und Empfang von Amtshandlungen in bezug auf Mitglieder anderer Kirchen erlaubt werden können. In diesen Bereich gehört auch die Problematik gottesdienstlicher Handlungen fremder Denominationen in kirchlichen Gebäuden und auf kirchlichen Friedhöfen. Ein weiterer Schritt führt zum gemeinsamen Handeln verschiedener Kirchen, z. B. zu ökumenischen Gottesdiensten — die heute vielfach erlaubt werden — oder zu Simultantrauungen — die schwierige Probleme aufwerfen. Auf allen diesen Stufen sind die Wirkungsmöglichkeiten zwischenkirchlicher Räte kraft ihrer Rechtsnatur begrenzt. Trotzdem dürfen ihre Möglichkeiten, die Entwicklung des zwischenkirchlichen Rechts zu fördern, nicht unterschätzt werden. Die Räte können als zwischenkirchliche Organisationen, denen die Kirchengewalt fehlt, nicht das materiell zwischenkirchliche Recht durch formell zwischenkirchliche Rechtsetzung verbindlich regeln. Dies ist den Mitgliedskirchen vorbehalten. Die Räte bieten aber eine Plattform, auf der die Vertreter der verschiedenen Kirchen sich treffen und über multilaterale Vereinbarungen verhan-

deln können, die dann von den Mitgliedskirchen endgültig in Kraft zu setzen sind.

Sowohl zu den zwischenkirchlichen Beziehungen als auch zu dem Bereich gemeinsamer Anliegen nach außen gehört die Regelung des Übertritts. Wenn ein Kirchenmitglied sich einer anderen Kirche zuwendet, betrifft das zunächst die Beziehungen dieser beiden Kirchen. Soweit aber mindestens eine Kirche beteiligt ist, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, kommt die staatliche Kirchenaustrittsgesetzgebung ins Spiel. Denn eine zwischenkirchliche Regelung des Übertritts, der im Hinblick auf das staatliche Kirchenaustrittsrecht die „bürgerliche Wirkung“ fehlt, ist in einem solchen Maße unvollkommen, daß sie ihren Zweck schwerlich erfüllen kann. Das ist zu bedenken, wenn im Rahmen der Tätigkeit von Christenräten Übertrittsvereinbarungen angestrebt werden. Hier dürfte auch die Ursache dafür liegen, warum das Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland vom 21. 12. 1950 über die Regelung des Übertritts von einer Kirche zur andern — soweit ich sehe — keine praktischen Folgen gehabt hat. Da das Kirchenaustrittsrecht landesrechtlich geregelt ist, müssen die Kirchen auf Länderebene an die staatlichen Behörden herantreten, wenn sie eine Erleichterung des Übertritts gegenüber den Form- und Verfahrensvorschriften der Kirchenaustrittsgesetze wünschen. Dabei wird es nützlich sein zu beachten, daß in einigen Ländern noch alte partikularrechtliche Bestimmungen fortgelten, die ohnehin der Vereinheitlichung und Neufassung dringend bedürfen. Im übrigen legt die gegenwärtige Diskussion um die sog. Nachbesteuerung Ausgetretener eine Überprüfung des Kirchenaustrittsrechts nahe. Deshalb könnte gerade jetzt eine günstige Gelegenheit sein, auch das Problem einer Sonderregelung für den Übertritt aufzuwerfen und in die ohnehin fällige Rechtserneuerung einzubringen. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg will diese günstige Gelegenheit wahrnehmen. Sie hat im Jahre 1970 eine „Vereinbarung über den Übertritt“ beschlossen. Ihr hat der Kirchenrat der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate bereits zugestimmt. In Kraft soll sie erst gesetzt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg ihr Kirchenaustrittsgesetz dahin geändert hat, daß die Vereinbarung, die gegenüber der gesetzlichen Form des Kirchenaustritts Erleichterungen vorsieht, auch im Bereich des staatlichen Rechts ihre Wirkung entfalten kann.

2. Die Vertretung gemeinsamer Anliegen nach außen und in der Öffentlichkeit (§ 4 Nr. 5) hat bisher wohl nicht im Vordergrund der Arbeit der Räte gestanden. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland hat allerdings in den Jahren 1948 und 1949 Erklärungen zum Frieden, zur Teilung Deutschlands und zum Kampf der politischen Systeme veröffentlicht. Sie hat im Jahre 1950 auch zur Frage des Rechtsschutzes für Kriegsdienstverweigerer Stellung genommen. Eine bemerkenswerte Öffentlichkeitswirkung haben diese Erklärungen nicht ge-

habt. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß alle diese Probleme in der Evangelischen Kirche in Deutschland lebhaft und kontrovers diskutiert worden sind. Diese Diskussionen haben die Öffentlichkeit beschäftigt. Demgegenüber hat die Arbeitsgemeinschaft, in der dieselbe Evangelische Kirche in Deutschland lediglich um einige zahlenmäßig kleine Freikirchen vermehrt war, ein eigenständiges Gewicht bisher nicht gewinnen können. Daraus läßt sich für die lokalen Räte lernen, wie wichtig es ist, wenn nicht eine einzelne Kirchenorganisation das absolute Übergewicht hat.

Sobald die römisch-katholische Kirche Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland wird, ließe sich daran denken, die Vertretung der kirchlichen Anliegen gegenüber dem Staat in die Hand der Arbeitsgemeinschaft zu legen. Es ist freilich nicht zu verkennen, eine wie radikale Umstellung gerade in der römisch-katholischen Kirche ein solcher Schritt voraussetzen würde. Gerade nach der Neuregelung des Nuntiaturlwesens in dem *Motu proprio Sollicitudo omnium ecclesiarum* vom 24. Juni 1969<sup>13</sup> wird es der römisch-katholischen Kirche in keinem Falle leicht ankommen, auf ihren Nuntius zugunsten eines gemeinsamen Vertreters zu verzichten. Trotzdem sehe ich an dieser Stelle einen Prüfstein ökumenischer Gesinnung. Es stünde den christlichen Kirchen gut an, sich über ihre Probleme und Interessen gegenüber der weltlichen Gewalt zunächst untereinander zu verständigen. Vermutlich ist auf Bundesebene die Zeit dazu noch nicht reif. Um so mehr sollte eine gemeinsame Vertretung kirchlicher Anliegen gegenüber den Gemeinden und dann auch gegenüber den Ländern angestrebt werden.

### III. Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder zwischenkirchlicher Körperschaften kommen in erster Linie Kirchen in Betracht. Der Kirchenbegriff bedarf in diesem Zusammenhang allerdings einer Modifikation. Ausgangspunkt kann nur der formelle Kirchenbegriff sein. Denn Mitglied einer zwischenkirchlichen Organisation kann eine Kirche nur dann sein, wenn sie die erforderlichen Organe besitzt, um ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen und ihre Mitgliedschaftspflichten erfüllen zu können. Indes wird man an dem Autonomieerfordernis nicht in jedem Falle festhalten können. Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen können nur Kirchen sein, die autonom sind, d. h. die „keiner anderen Kirche für die Gestaltung ihres eigenen Lebens verantwortlich“ sind. Da der Ökumenische Rat die ganze Welt umfaßt, läßt sich bei ihm das Autonomieprinzip durchführen. Schwierigkeiten entstehen aber in dieser Hinsicht bei regionalen und noch mehr bei lokalen Räten christlicher Kirchen.

Bei den lokalen Räten liegt das auf der Hand. Denn die Ortsgemeinden, die im Verband regionaler Kirchen stehen, sind nicht autonom im beschriebenen Sinn.

Gerade sie kommen aber fast ausschließlich als Mitglieder örtlicher Christenräte in Betracht. Autonome Kirchen auf Ortsebene sind die verschwindende Ausnahme. Es handelt sich dabei regelmäßig um Gemeinden der wenigen streng kongregationalistisch verfaßten Kirchenverbände, deren Verbandsorgane keine Kirchengewalt besitzen und die deshalb selbst keine Kirchen im formellen (wohl aber meist im materiellen) Sinne, sondern in formeller Hinsicht zwischenkirchliche Organisationen sind.

Selbst bei regionalen Räten, die in der Bundesrepublik auf Länderebene oder in vergleichbaren Bereichen bestehen, läßt das Autonomieprinzip sich nicht rein durchführen. Zwar können die evangelischen Landeskirchen als autonome Kirchen im Sinne des ökumenischen Organisationsrechts angesehen werden. Schon bei den römisch-katholischen Diözesen bestehen in dieser Hinsicht jedoch gewisse Zweifel, ob sie nicht dem Heiligen Stuhl in einem Maße für die Gestaltung ihres kirchlichen Lebens verantwortlich sind, das es unmöglich macht, sie als autonom anzusehen. Die kleinen Freikirchen vollends haben häufig auch auf Landesebene keine Organisationen, die als autonom anerkannt werden können. Es wäre aber nicht ratsam, als Mitglieder in diese regionalen Räte nur die Kirchenkörperschaften aufzunehmen, denen tatsächlich Autonomie zukommt. Dies erhellt schon daraus, daß die betreffenden Kirchenleitungen sich im Regelfall doch durch die örtlich zuständigen Lokalinstanzen vertreten lassen müßten, weil diese durch ihre Ortsverbundenheit zur Interessenwahrnehmung in regional bestimmten Fragen gewöhnlich besser befähigt sind.

Der Verzicht auf das Autonomieprinzip erfordert allerdings einen Ersatz. Denn nicht alle kirchlichen Vereinigungen und Verbände, die im Rahmen einer anderen Kirche existieren, kommen als Mitglieder von Räten christlicher Kirchen in Betracht. Zur Abgrenzung bieten sich zwei Gesichtspunkte an.

Aus dem Staatskirchenrecht kennen wir die Unterscheidung zwischen Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen.<sup>14</sup> Religionsgesellschaften im Sinne dieser Unterscheidung sind nur solche religiösen Zusammenschlüsse, die zur allseitigen (und nicht nur teilweisen) Erfüllung der durch die gemeinsame Glaubensgrundlage gestellten Aufgaben bestimmt sind. Mit anderen Worten: der Verband muß selbstgenügsam in dem Sinne sein, daß seine Mitglieder zur allseitigen Erfüllung ihrer religiösen Bedürfnisse und Pflichten nicht gleichzeitig einem anderen Verbands angehören müssen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt bei religiösen Vereinen und Gemeinschaften, die die religiöse Aktivität ihrer Mitglieder nur auf bestimmten Teilgebieten zusammenfassen. Die Mitglieder dieser Vereine müssen daher zwangsläufig zugleich einer Religionsgesellschaft angehören. Im Regelfall bestehen diese Vereine deshalb auch im Rahmen einer Religionsgesellschaft.

Der Wesensunterschied zwischen Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen läßt es angebracht erscheinen, nur Religionsgesellschaften als Mitglieder von zwischenkirchlichen Räten zuzulassen. Religionsgesellschaften repräsentieren, wenn auch auf einen räumlich begrenzten Bereich beschränkt, stets die Kirche im Vollsinn des Begriffes. Religiöse Vereine dagegen sind stets nur menschliche Teilzusammenschlüsse innerhalb der Kirche. Sie werden im zwischenkirchlichen Bereich durch ihre Religionsgesellschaften mitvertreten. Andernfalls käme es zu einer Doppelrepräsentation. Denn die Mitglieder der religiösen Vereine sind bereits durch ihre Religionsgesellschaften in den Räten vertreten. Das schließt allerdings nicht aus, Vertretern solcher Vereine und Zusammenschlüsse die Stellung von Beobachtern oder Gästen einzuräumen, wenn dies unter sachlichen Gesichtspunkten wünschenswert erscheint. Dies kann insbesondere der Fall sein, wo eine solche Gesellschaft sich zwischenkirchlicher Probleme vornehmlich annimmt.

Das Prinzip der *geistlichen Allzuständigkeit* bedarf einer Ergänzung. Religionsgesellschaften im Sinne dieses Prinzips sind alle Ortsgemeinden. Bei lokalen Räten größerer Städte und vor allem bei regionalen Räten kann es jedoch dringend erwünscht sein, daß nicht alle einzelnen Ortsgemeinden Mitglieder des Rates sind. Dies wird vermieden durch das Prinzip der *relativen Höchstzuständigkeit*. Es bedeutet, daß jeweils derjenige kirchliche Verband Mitglied des zwischenkirchlichen Rates sein soll, der im Rahmen des Zuständigkeitsgebietes des Rates die relativ höchste Organisationsstufe darstellt. Das kann bei örtlichen Räten größerer Städte ein Kirchenkreis oder ein Dekanat sein. Bei regionalen Räten können neben die Landeskirchen Diözesen, Sprengel oder höhere Kirchenbezirke treten. Dadurch wird vor allem ein Größenausgleich erreicht. Einzelne Gemeinden kleiner Freikirchen werden andernfalls leicht durch die große Überzahl landeskirchlicher Gemeinden erdrückt. Es wird darüber hinaus aber auch die erwünschte Bildung und Vertretung eines Gesamtwillens der einzelnen in den zwischenkirchlichen Räten zusammengeschlossenen materiellen Kirchen gefördert. Schließlich ist nicht zu verkennen, daß das Prinzip der relativen Höchstzuständigkeit nichts anderes als eine durch die räumliche Begrenzung der zwischenkirchlichen Räte erforderte Einschränkung des Autonomieprinzips ist. Dieser grundsätzlich berechtigte Gedanke bleibt also in der durch die tatsächlichen Umstände erforderten Modifikation Bestandteil des Mitgliedschaftsrechts der Christenräte.

Die Mitgliedschaft in den zwischenkirchlichen Räten ist allerdings nicht auf Kirchen und ihre Untergliederungen beschränkt. Nicht alle Denominationen sind so organisiert, daß ihre regionalen Verbände als Kirchen im formellen Sinne angesehen werden können, denen Kirchengewalt über ihre örtlichen Gemeinden zukommt. Vielmehr gibt es streng kongregational verfaßte Denominationen, die zwar materiell Kirche sind, weil in ihnen volle Kirchengemeinschaft besteht,

deren Gesamtorgane aber so geringe kirchliche Kompetenzen besitzen, daß sie formell als zwischenkirchliche Organisationen angesehen werden müssen. Trotzdem kann es bei regionalen Räten zweckmäßig sein, wenn diese Gesamtverbände, vertreten durch die Gesamtorgane, Mitglieder des Rates sind und nicht sämtliche formell selbständigen Ortsgemeinden.

Der kirchliche Rechtsstatus ihrer Mitglieder ist für die Funktionsfähigkeit der zwischenkirchlichen Räte von großer Bedeutung. Denn die Räte können nur handeln in dem Rahmen, in dem ihre Mitglieder kirchlich zuständig sind. Dieser Rahmen ist bei zwischenkirchlichen Organisationen sehr eng begrenzt; denn sie sind weitgehend auf die freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen. Umgekehrt bedürfen die Ortsgemeinden in mannigfacher Hinsicht der Ermächtigung durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden. Der Beitritt zu örtlichen Räten christlicher Kirchen und die Zustimmung zu ihren Satzungen wird zwar durchgängig als genehmigungsfrei angesehen. Aus der praktischen Arbeit der Räte können sich aber mannigfache Zweifelsfälle ergeben, z. B. hinsichtlich der Überlassung kirchlicher Gebäude, der Teilnahme konfessionsfremder Geistlicher an Gemeindegottesdiensten bis zu gemeinsamen Gottesdiensten. Hier ist vieles noch unklar, und es wäre wünschenswert, wenn die Kirchen durch verbindliche Richtlinien deutlicher als bisher klarstellen würden, welche Möglichkeiten zwischenkirchlicher Aktivität den örtlichen Gemeinden eingeräumt sind und wo sie die Grenzen ziehen wollen.

Im Gegensatz zu den bisher betrachteten Gesichtspunkten ist die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Mitglieder zwischenkirchlicher Räte kein eigentlich kirchliches Kriterium. Trotzdem sollen nach den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland als Mitglieder „grundsätzlich nur solche kirchlichen Gemeinschaften aufgenommen werden, die Rechtsfähigkeit besitzen“ (§ 2 S. 4). Einzelne regionale Räte sind dem gefolgt. Im Ausland findet diese Voraussetzung — soweit ersichtlich — sich nicht. Hinter dieser Bestimmung steht der an sich vernünftige Gedanke, nur solche Mitglieder zuzulassen, die auch auf Grund ihrer Organisation eine gewisse Gewähr der Beständigkeit bieten. Diese Voraussetzung macht zum Beispiel auch der British Council of Churches, der nur solche Kirchen als Mitglieder aufnimmt, die durch Größe und Organisation schon eine überörtliche Bedeutung gewonnen haben. Die kleinste Mitgliedsgemeinschaft des British Council of Churches, die Countess of Huntingdon's Connexion mit ungefähr 1000 Mitgliedern, ist nur im Hinblick auf ihre besonderen Beziehungen zur Moravian Church aufgenommen worden. Erkennt man die Voraussetzung der Stabilität grundsätzlich an, so fragt sich doch, ob die bürgerliche Rechtsfähigkeit dafür der geeignete Anknüpfungspunkt ist. Die Englisch-bischöfliche Gemeinde in Hamburg, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg ist, besitzt seit über 100 Jahren Körperschaftsrechte. Die anglikanische Gemeinde

in Frankfurt am Main besteht auch schon über 100 Jahre. Trotzdem hat sie die bürgerliche Rechtsfähigkeit erst vor wenigen Jahren durch Eintragung ins Vereinsregister erworben. Bis dahin bestand und arbeitete sie ohne Rechtsfähigkeit. Es ist aber kein durchgreifender Grund ersichtlich, warum diese Tatsache sie von der Mitgliedschaft in einem Christenrat hätte ausschließen sollen. Deshalb sollte mindestens auf örtlicher und regionaler Ebene von dem Erfordernis der Rechtsfähigkeit für die Aufnahme als Mitglied abgesehen werden. Auch die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland schreiben die Rechtsfähigkeit für die Aufnahme als Mitglied abgesehen werden. Auch die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland schreiben die Rechtsfähigkeit für die Aufnahme als Mitglied abgesehen werden. Auch die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland schreiben die Rechtsfähigkeit für die Aufnahme als Mitglied abgesehen werden.

2. Neben den ordentlichen Mitgliedern kennt das zwischenkirchliche Organisationsrecht assoziierte Mitglieder, die aus unterschiedlichen Gründen einen Sonderstatus besitzen. Dazu gehören im British Council of Churches die Mitglieder, die bei Annahme der neuen Verfassung bereits dem Rat angehörten, aber der Basis des Rates nicht zustimmen konnten. Das sind die Quäker und die Unitarier. Sie stehen den anderen Mitgliedern gleich mit der einzigen Ausnahme, daß sie über Verfassungsänderungen nicht abstimmen dürfen. Damit haben sie eine erheblich stärkere mitgliedschaftsrechtliche Stellung als ihre Schwesterkirchen in Deutschland, wo der Bund Freier Evangelischer Gemeinden, die Altreformierten Kirchen, die römisch-katholische Kirche, die Pfingstbewegung und die Quäker lediglich gastweise an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, also keine Mitglieder im Rechtssinne sind.

3. Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind stets Kirchen oder Verbände von Kirchen oder Gemeinden. Daneben steht zum Beispiel der British Council of Churches in Beziehung zu zwischenkirchlichen Organisationen, nämlich der Konferenz Britischer Missionsgesellschaften, der Christlichen Studentenbewegung und den Christlichen Vereinen junger Männer und Mädchen. Diese Organisationen sind zwar nicht Mitglieder des Rates. Sie sind aber berechtigt, Vertreter in die Generalversammlung des Rates zu entsenden. Damit macht der Rat sich die Erfahrung dieser Organisationen in ihren verschiedenen Arbeitsbereichen zunutze. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland kennt etwas Vergleichbares nicht. Der Grund dürfte darin liegen, daß die in Betracht kommenden Missionsgesellschaften und Jugendorganisationen im Hinblick auf die kirchliche Struktur Deutschlands im wesentlichen der EKD zugeordnet sind. Ihre Hinzuziehung würde daher praktisch nur das Gewicht der EKD verstärken.

#### IV. Organisation

Die zwischenkirchlichen Organisationen weisen durchgehend eine ähnliche Struktur auf, die der Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen nachgebildet ist. Oberstes Organ des Ökumenischen Rates ist die Vollversammlung, die etwa alle sieben Jahre zusammentritt und den Zentralausschuß wählt. Der Zentralausschuß tagt in der Regel jährlich einmal; er wählt den Exekutivausschuß, der sich zweimal jährlich trifft. Die Vollversammlung wählt außerdem die Präsidenten und den Generalsekretär.

Die Unterscheidung von Zentral- und Exekutivausschuß ist dadurch bedingt, daß die Vollversammlung nur selten tagt, der Zentralausschuß deshalb nicht zu klein gewählt werden darf und infolgedessen seinerseits nicht allzu häufig einberufen werden kann. Diese Schwierigkeiten entfallen bei den nationalen Räten christlicher Kirchen regelmäßig, weil sie mit so großen Zahlen nicht fertig werden müssen. Es bleiben also die Vollversammlungen mit ihren Präsidenten oder Vorsitzenden, der Exekutivausschuß und der Generalsekretär.

1. Das Hauptproblem, was die Vollversammlungen anbetrifft, besteht in der Zuteilung der Sitze und Stimmen in diesen Körperschaften. Das Recht stellt hierfür verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Jedes Mitglied kann eine Stimme oder die gleiche Stimmenzahl haben. Die Stimmen können proportional zur Zahl der Kirchenmitglieder verteilt werden. Die Stimmenzahl kann schließlich nach der Größe gestaffelt werden, ohne im unmittelbaren Verhältnis zur Zahl der Kirchenmitglieder zu stehen. Für alle diese Möglichkeiten finden sich Beispiele im Staatsrecht. Gleiche Stimmenzahl haben alle Bundesstaaten ohne Rücksicht auf ihre Größe im Senat der Vereinigten Staaten von Amerika und (abgesehen von der Unterscheidung in Kantone und Halbkantone) im Ständerat der Schweiz. Proportional zur Einwohnerzahl waren im Grundsatz die deutschen Länder im Reichsrat der Weimarer Republik vertreten. Ein die Einwohnerzahl berücksichtigendes, die Unterschiede aber milderndes System finden wir beim Bundesrat des Bonner Grundgesetzes.

Alle diese Formen haben ihre Vorzüge und Nachteile. Deshalb werden sie bei der Zusammensetzung der Vollversammlungen zwischenkirchlicher Organisationen alle verwendet, wenn auch mit gewissen Modifikationen. Wird allen Mitgliedern die gleiche Stimmenzahl zuerkannt, so kommt darin zum Ausdruck, daß ihr geistliches Gewicht von der Zahl der Kirchenmitglieder unabhängig ist. Von diesem Prinzip geht die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland aus. In ihr hat jedes Mitglied grundsätzlich eine Stimme. Der Grundsatz ist aber insofern durchbrochen, als die Evangelische Kirche in Deutschland, der Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden und die Ev.-methodistische Kirche im Hinblick auf ihre Struktur mehrere Vertreter haben: die Evangelische Kirche in Deutschland

für die lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden zusammen fünf, der Bund für die baptistischen und für die darbystischen Gemeinden und die Ev.-methodistische Kirche für die Methodisten und die Evangelische Gemeinschaft je zwei.

Die Zuteilung gleicher Stimmenzahl bietet sich an, solange der Rat zahlenmäßig klein bleiben kann und soll. Das gilt vor allem für die örtlichen Räte christlicher Kirchen, bisher aber auch für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland. Es kann aber wünschenswert sein, die Versammlung eines zwischenkirchlichen Rates zu vergrößern. Lukas Vischer hat darauf hingewiesen, daß die Räte Instrumente sein könnten, „die die Kirchen nicht nur zusammenführen, sondern ihnen zugleich zu einer neuen Manifestation der Konziliarität verhelfen“.<sup>15</sup> Dazu müssen sie „nach Formen repräsentativer Konziliarität streben, in deren Spiegel die Kirchen sich selbst als ungenügend erkennen“.<sup>16</sup> Eine größere Versammlung wird auch ein stärkeres geistliches Eigengewicht haben, weil mehr Mitglieder ihre Kenntnis, Erfahrung und Einsicht in die Debatte werfen können. Strenge Stimmgleichheit kann dabei zu Schwierigkeiten führen. Wenn die Stimmenzahl der größeren Kirchen vermehrt wird, um einer angemessenen Zahl ihrer bedeutenden Persönlichkeiten Sitz und Stimme zu gewähren, dann wird eine Gleichbehandlung der kleinen Kirchen einerseits die Versammlungen übermäßig vergrößern. Andererseits können diese Kirchen auch Schwierigkeiten haben, die ihnen zustehenden Sitze adäquat zu besetzen.

Die proportionale Stimmenverteilung nimmt auf die tatsächliche soziale Bedeutung der Mitgliedskirchen Rücksicht. Sie gilt für den National Christian Council of Ceylon, in dem die Mitgliedskirchen für 1000 und jede weiteren 2000 abendmahlberechtigten Mitgliedern einen Vertreter haben; hinzukommen die Häupter der Mitgliedskirchen. Dieses System führt zu Schwierigkeiten, wenn ein Mitglied ein großes zahlenmäßiges Übergewicht hat. Aus diesem Grunde war in der Weimarer Republik die Stimmenzahl Preußens im Reichsrat durch eine Sonderbestimmung auf zwei Fünftel begrenzt; andernfalls hätte Preußen den Reichsrat ständig mit starker absoluter Mehrheit beherrscht. Wenn das Prinzip der proportionalen Repräsentation auch nur annähernd auf die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angewandt würde, müßte die Evangelische Kirche in Deutschland über 90% der Vertreter stellen. Ähnlich wäre es in den Niederlanden mit der reformierten Kirche. Deshalb bietet sich der Mittelweg einer Stimmenstaffelung an, wie er etwa im British Council of Churches gewählt worden ist. Dort hat die Church of England 30 Sitze; andere Kirchen wie die Countess of Huntingdon's Connexion oder die Moravian Church haben einen Sitz. Dazwischen liegen Methodisten, Baptisten, Kongregationalisten.

Welche Zahl von Vertretern jeder einzelnen Mitgliedskirche in der Vollversammlung eingeräumt werden soll, ist indes nicht das einzige Problem, das sich

in diesem Zusammenhang stellt. Auch die Auswahl der Vertreter ist von großer Bedeutung. Im Regelfall werden die Vertreter von den Mitgliedskirchen bestimmt. So sind Vollmitglieder der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen „lediglich diejenigen Delegierten, die von den Mitgliedskirchen als ihre Vertreter ernannt worden sind“.<sup>17</sup> Es erscheint aber fraglich, ob die Auswahl der Vertreter völlig dem freien Ermessen der Mitgliedskirchen überlassen werden kann. Denn die zwischenkirchlichen Organisationen haben im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit ein berechtigtes Interesse daran, daß Personen zu Vertretern gewählt werden, deren Qualifikation die Arbeit der Organisation zu fördern geeignet ist. Die Satzungen des Ökumenischen Rates beschränken sich darauf, die Mitgliedskirchen „dringend zu bitten“, bei der Auswahl ihrer Vertreter darauf zu achten, daß eine angemessene Anzahl von Laien vertreten ist und daß auch die Hauptanliegen des Ökumenischen Rates berücksichtigt werden.<sup>18</sup> Eine rechtlich irgendwie durchsetzbare Verpflichtung der Mitgliedskirchen wird dadurch freilich nicht begründet. Daneben ist der Exekutivausschuß nur berechtigt, Berater, befreundete Vertreter, Beobachter und Jugenddelegierte einzuladen, die alle kein Stimmrecht haben.

Demgegenüber kann der Exekutivausschuß des British Council of Churches 24 Mitglieder zu den Kirchenvertretern hinzuwählen, die dann vollberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind.<sup>19</sup> Ähnlich kann der National Christian Council of Ceylon zusätzliche Ratsmitglieder kooptieren.<sup>20</sup> Für die East Asian Christian Conference hat der Fortsetzungsausschuß immerhin das Recht, die nationale Zusammensetzung der Vertreterschaft von Kirchen zu bestimmen, die sich auf mehr als eine Nation erstrecken;<sup>21</sup> daß diese Bestimmung nur im Einvernehmen mit den Leitungen der betroffenen Kirchen getroffen werden soll, versteht sich fast von selbst.

2. Die Bildung eines engeren Ausschusses, der die laufenden Geschäfte führt und in dringenden Fällen die Befugnisse der Vollversammlung zwischen ihren Tagungen wahrnimmt, kommt nur in Betracht, wenn die Vollversammlung im Hinblick auf die Zahl ihrer Mitglieder und die Entfernung zwischen ihren Wohnorten nicht allzu häufig zusammengerufen werden kann. Diese Voraussetzungen werden bei örtlichen Räten kaum vorliegen, regelmäßig wohl auch nicht bei Räten auf Länderebene, jedenfalls nicht in den Stadtstaaten. Bei der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland bedurfte es bislang eines solchen Ausschusses im Hinblick auf die geringe Zahl der Vertreter ebenfalls noch nicht. Sollte die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft einmal vergrößert werden, so wird die Bildung eines Ausschusses sich schwerlich umgehen lassen. Ausländische nationale Räte christlicher Kirchen bilden ständige Ausschüsse. Die Mitglieder des Exekutivausschusses können sämtlich von der Vollversammlung gewählt sein; das schließt nicht aus, daß gewählte Amtsträger des Rates kraft

Amtes Sitz und Stimme im Exekutivausschuß haben und daß den Mitgliedskirchen hinsichtlich einzelner Ausschußmitglieder ein Nominationsrecht zusteht. So ist das Executive Committee des British Council of Churches zusammengesetzt. Es besteht aus 34 Mitgliedern, zu denen der Generalsekretär des Rates, der Vorsitzende des für die Finanzen zuständigen Administrative Committee, der Schatzmeister und die Vorsitzenden der Abteilungen des Rates, aber auch 6 von ihren Mitgliedskirchen nominierte Vertreter gehören. Es kann aber auch den Mitgliedskirchen ein unmittelbarer Einfluß auf die Zusammensetzung des Executive Committee eingeräumt werden. So gehören ihm im National Christian Council of Ceylon kraft Amtes die Häupter aller Mitgliedskirchen und die leitenden Amtsträger aller anderen Mitgliedsorganisationen an.

Die Kompetenzen des Exekutivausschusses können unterschiedlich abgegrenzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Ausschuß einerseits zwischen den Tagungen der Vollversammlung das höchste Organ des Rates ist und deshalb zweckmäßigerweise befugt sein wird, in dringenden Fällen an Stelle der Vollversammlung für den Rat zu handeln. Andererseits verliert die Vollversammlung, wenn sie eine gewisse Mitgliederzahl übersteigt, leicht die Eignung zum sinnvollen spontanen Handeln in bestimmten Angelegenheiten. Unter diesem Gesichtspunkte hat die Verfassung des British Council of Churches dem Executive Committee ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Vorsitzenden der Abteilungen und Fachausschüsse eingeräumt.

3. Da auch der Exekutivausschuß nur handeln kann, wenn er zu seinen Sitzungen zusammentritt, bedürfen zwischenkirchliche Organisationen daneben noch einer Stelle, die permanent funktioniert, um die laufend anfallenden Arbeiten zu erledigen. Bei örtlichen Räten wird dies häufig der Vorsitzende selbst besorgen können, vor allem, wenn er in seinem kirchlichen Amt über einen eigenen Verwaltungsstab verfügt. Trotzdem kann es im Einzelfall wünschenswert sein, daneben einen Geschäftsführer oder einen Schriftführer und einen Schatzmeister zu bestellen. Dies gilt besonders, wenn der Vorsitzende unter geistlichen oder kirchenpolitischen Gesichtspunkten gewählt worden ist und von der laufenden Verwaltungsarbeit entlastet werden soll.

Unumgänglich wird die Bestellung einer Verwaltungsstelle bei regionalen und nationalen Räten. Nach den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland, die bisher mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand ausgekommen ist, kann der Vorsitzende immerhin zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer berufen; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Arbeitsgemeinschaft (§ 7). Der British Council of Churches wählt einen Generalsekretär auf 7 Jahre, die einmal um 3 Jahre verlängert werden können. Die anderen Sekretäre werden vom Executive Committee für 5 Jahre gewählt — mit derselben

Verlängerungsmöglichkeit für 3 Jahre. Der Verwaltungsstab wird vom Executive Committee ernannt; die Kanzleikräfte werden vom Generalsekretär eingestellt.

Gewinnt die Arbeit eines Rates größere Bedeutung und nimmt sie einen erheblichen Umfang an, so ist es unausbleiblich, daß besondere Abteilungen und Fachausschüsse gebildet werden. Der British Council of Churches zum Beispiel unterhält Abteilungen für Mission und Einheit, Erziehungsfragen, internationale Angelegenheiten, soziale Verantwortung und Jugendfragen. In ähnlicher Weise hat der National Christian Council of Ceylon zahlreiche Fachausschüsse gebildet. Gerade an dieser Stelle zeigt sich, daß die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mit den nationalen Räten christlicher Kirchen im Ausland nicht Schritt halten kann. Viele Aufgaben, die von diesen Räten wahrgenommen werden, bearbeitet in Deutschland die EKD ohne Beteiligung der Freikirchen. Als ein Beispiel dafür sei lediglich der Bericht über „Sex und Morality“ genannt, der von einer Kommission des British Council of Churches veröffentlicht wurde. In Deutschland wurde eine Denkschrift über dasselbe Thema erarbeitet — von einer Kommission des Rates der EKD, an der die Freikirchen nicht beteiligt waren.

#### V. Weltliche Rechtsstellung

Für die praktische Arbeit der zwischenkirchlichen Organisationen ist ihre Rechtsstellung in der weltlichen Rechtsordnung von wesentlicher Bedeutung. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist, da er seinen Sitz in Genf hat, nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Nach Abschluß der konstituierenden Vollversammlung in Amsterdam wurde beraten, welche Schritte notwendig seien, um bestätigen zu lassen, daß der Ökumenische Rat nach schweizerischem Recht eine juristische Person ist. Da hierfür — anders als nach deutschem Recht — keine Eintragung in ein Vereinsregister, sondern nur der aus den Statuten ersichtliche „Wille, als Körperschaft zu bestehen“, erforderlich ist, wurde beantragt, den Ökumenischen Rat als „Verein laut Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch“ in das Handelsregister einzutragen. Diese Eintragung ist erfolgt.<sup>22</sup>

Ein Völkerrechtssubjekt wie der Heilige Stuhl<sup>23</sup> ist der Ökumenische Rat der Kirchen nicht. Er ist eine nichtstaatliche internationale Organisation, die sich von den anderen internationalen Organisationen durch Entstehung und Mitgliederbestand unterscheidet.<sup>24</sup> Aus der Sicht des Völkerrechts beruht seine Gründung „auf einem außerhalb der Sphäre des zwischenstaatlichen Rechts liegenden Akt der privaten Eigeninitiative“ (Zemanek).

Zu den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Spezialorganisationen unterhält der Ökumenische Rat Beziehungen durch die Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten. Diese Kommission ist „an agency of the World Council of Churches“. Sie besaß seit dem Jahre 1947 beim Wirt-

schafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen den Konsultativstatus der Kategorie B, seit 1969 gehört sie zu der neuen Kategorie II. Damit stehen ihr gewisse Rechte zu, die im Hinblick auf Rechtsgrundlage und Adressaten völkerrechtlicher Natur sind. Es kann daher gesagt werden, daß die Kommission wie die anderen Organisationen mit besonderem Konsultativstatus eine Art begrenzter Völkerrechtsfähigkeit erworben hat.<sup>25</sup> Neben dem Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat unterhält die Kommission formelle Konsultativbeziehungen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, der UNESCO, dem Kinderfonds und dem Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen. Informelle Beziehungen bestehen zur Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und zur Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung.

Für die nationalen Räte christlicher Kirchen kommt nur eine Rechtsfähigkeit nach der Rechtsordnung ihres jeweiligen Staates in Betracht. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist Voraussetzung dafür, daß der Christenrat Eigentum erwerben und Dienstverträge abschließen kann. Nur rechtsfähige Körperschaften können als gemeinnützig anerkannte Spenden empfangen. Deshalb hat der British Council of Churches die Rechtsform einer Charity. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland besitzt keine bürgerliche Rechtsfähigkeit. Es sollte aber ernsthaft überlegt werden, ob der Erwerb dieser Rechtsfähigkeit nicht die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft fördern und insbesondere ihre Selbständigkeit gegenüber ihren Mitgliedern verstärken würde. Dagegen erscheint die Frage der Rechtsfähigkeit bei den lokalen Räten weniger dringlich.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Zu Begriff und Bedeutung des zwischenkirchlichen Rechts vgl. H. Engelhardt, *Ec.Rev.* Vol. XXI pp. 7 seqq (1969).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu K. Schmidt-Clausen, *Vorweggenommene Einheit. Die Gründung des Bistums Jerusalem im Jahre 1841.* Berlin 1965.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu den umfassenden Bericht bei L. Vischer, *Die eine ökumenische Bewegung.* Zürich 1969.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 4 der Grundordnung der EKD vom 13. 7. 1948; ausführlich dazu H. Brunotte, *Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland,* Berlin 1954, S. 143 ff.

<sup>5</sup> S. Grundmann, *Ev. Staatslexikon,* hg. v. H. Kunst u. S. Grundmann, Stuttgart u. Berlin 1966, Sp. 486.

<sup>6</sup> Vgl. H. Engelhardt, *Der Ökumenische Rat der Kirchen,* *Archiv des Völkerrechts.* Bd. 9 (1961), S. 294 f.

<sup>7</sup> Strukturell ist die Unterscheidung vergleichbar der dem deutschen Staatsrecht geläufigen Unterscheidung von Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen.

<sup>8</sup> J. A. T. Robinson, *Episcopacy and Intercommunion, Theology*, October 1959, neu gedruckt in: *On being the Church in the World*, London 1960, pp. 103 seqq.

<sup>9</sup> Ebenso L. Vischer, *Die Zukunft der Christenräte als Werkzeuge der ökumenischen Bewegung*, *Ökumenische Diskussion* 4 (1968), S. 88 (94).

<sup>10</sup> Abschnitt I der Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen i. d. F. von 1961.

<sup>11</sup> Abschnitt III der Verfassung.

<sup>12</sup> Hierzu H. Engelhardt, *Anglikanische Gemeinschaft und zwischenkirchliches Recht*, *Ökumenische Rundschau* 1969, S. 158 ff., insbesondere S. 164 f.

<sup>13</sup> AAS 61 (1969), S. 473.

<sup>14</sup> Vgl. G. Anschütz, *Die Verfassung des Deutschen Reiches*, 14. Aufl. 1933, Anm. 2 zu Art. 137.

<sup>15</sup> L. Vischer, *Die Zukunft der Christenräte als Werkzeuge der ökumenischen Bewegung*, *Ökumenische Diskussion* 4 (1968), Nr. 2.

<sup>16</sup> L. Vischer, a.a.O.

<sup>17</sup> Abschnitt II 2 a Satz 1 der Satzungen des Ökumenischen Rates der Kirchen.

<sup>18</sup> A.a.O., S. 2.

<sup>19</sup> *Constitution of the British Council of Churches*, Art. V (a) (iii).

<sup>20</sup> *Constitution of the National Christian Council of Ceylon*, 7 (d).

<sup>21</sup> *Constitution of the East Asian Christian Conference*, 4 (b).

<sup>22</sup> Vgl. H. Engelhardt, *Archiv des Völkerrechts* 9 (1961), S. 296.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Zemanek, *Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen*, 1957, S. 120 f.; ders., *Über das dualistische Denken in der Völkerrechtswissenschaft*, in: *Völkerrecht und rechtliches Weltbild*, Festschrift für A. Verdross, 1960, S. 525.

<sup>25</sup> So auch J. Kaiser, *Nichtstaatliche Internationale Organisationen*, in: *Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 2, 1961, S. 613 f.